

# Staat und Recht im Imperialismus

## Rassendiskriminierung im Bildungswesen und die Rolle des Obersten Gerichts der USA

Dr. HANS-JOACHIM HEINTZE,  
Institut für internationale Studien  
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die UN-Charta — geschaffen unter dem Eindruck der schrecklichen Verbrechen des Hitlerfaschismus — enthielt als erstes völkerrechtliches Dokument ein Verbot der Rassendiskriminierung.<sup>1</sup> Dieses Verbot war wesentlich durch die Sowjetunion initiiert worden, band aber auch alle anderen UN-Mitgliedstaaten, darunter auch die USA als einen der bedeutendsten Mitautoren der UN-Charta.<sup>2</sup> Diese Tatsache und die Erfolge der nationalen Befreiungsbewegung kolonial unterdrückter Völker gaben dem Kampf gegen den Rassismus in den USA einen gewaltigen Auftrieb. Zu den Erfolgen in diesem Kampf der Afroamerikaner und anderer nationaler Minderheiten zählen das Bürgerrechtsgesetz von 1964 und eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichts der USA zur Rassenintegration.

Dennoch kann nicht übersehen werden, daß das Problem der Rassendiskriminierung als Begleiterscheinung des imperialistischen Systems in den USA nach wie vor steht<sup>3</sup>, ja, daß sich Ausbeutung und Unterdrückung in vieler Hinsicht bei formaler Rechtsgleichheit noch verschärft haben/\* Dies ist nicht zuletzt eine Folge der von der USA-Regierung betriebenen Politik der forcierten Aufrüstung, die dem amerikanischen Volk riesige Rüstungslasten aufbürdet und damit Mittel bindet, die für wirksame Schritte zur Überwindung der jahrhundertelangen Diskriminierung amerikanischer Minderheiten dringend benötigt würden.

Selbst bürgerliche Autoren äußern sich pessimistisch über die Möglichkeiten einer echten Eingliederung der Minderheiten in die USA-Gesellschaft. Obwohl beispielsweise H. Steinberger bereits 1969 ein düsteres Bild zeichnete — das vergangene Jahrzehnt gab ihr recht —, hat sich die Situation nicht grundlegend gewandelt: „Die Lage der Farbigen in den Vereinigten Staaten ist heutzutage in der Wirklichkeit sehr viel ungünstiger, als dies auf Grund der reinen Rechtslage erscheinen mag. Und selbst ihre rechtliche Gleichheit ist in der Praxis längst noch nicht gesichert. Zahlreiche Fälle von Ausschreitungen gegen Farbige kommen nie vor ein Gericht und wenn doch, dann sind die unteren Gerichte den Farbigen gegenüber häufig ausgesprochen feindselig eingestellt, ganz zu schweigen von den Polizeibehörden, zumindest im „Süden“. Von einer angehenden gesellschaftlichen Gleichstellung der Farbigen kann gar keine Rede sein.“<sup>4</sup>

Wenn überhaupt eine Verbesserung im Los der Afroamerikaner und der anderen nationalen Minderheiten in den USA eintreten kann, dann nur schrittweise und im Ergebnis von harten Klassenkämpfen. Hierbei spielt der Bereich der Bildung und Berufsausbildung eine außerordentlich wichtige Rolle. Dies wird auch in den USA anerkannt. Daher ist eine Untersuchung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Rassengleichheit auf diesem Gebiet sehr aufschlußreich.

### Zugang der Minderheiten zu öffentlichen Schulen

Im Jahre 1896 anerkannte das Oberste Gericht der USA in

seiner Entscheidung im Verfahren Plessy gegen Ferguson (163 U.S. 537) das Prinzip „Separate but equal“ (getrennt, aber gleich) als verbindliche Auslegung des im 14. Verfassungszusatz enthaltenen „Gleichheitssatzes“.<sup>6</sup> Da eben dieser Verfassungszusatz auch heute eine Grundlage der Versuche zur Rassenintegration ist, erscheint seine damalige Auslegung besonders interessant.<sup>7</sup> Das Oberste Gericht stellte fest: „Es war zweifellos der Zweck des 14. Verfassungszusatzes, die absolute Gleichheit der beiden Rassen vor dem Gesetz herbeizuführen. Wie es in der Natur der Sache liegt, konnte er aber nicht bezwecken, sich auf die Hautfarbe gründende Unterscheidungen zu beseitigen; es kann auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, die gesellschaftliche Gleichheit oder eine Vermischung der beiden Rassen, die für beide unbefriedigend sein würde, zu erzwingen.“ Weiter war die Rede von „Rasseninstinkten“, die nicht auszuräumen seien, und davon, daß soziale Ungleichheit nicht durch die Verfassung überwunden werden könne.

Dieses Urteil stellte eine klare Absage an demokratische Ansätze der Rekonstruktionsperiode<sup>8</sup> dar und wurde für lange Zeit zur bestimmenden Doktrin des amerikanischen Verfassungsdenkens. Erst unter dem Eindruck der Ergebnisse des weltweiten Kampfes gegen den Faschismus und seine Rassenideologie sah sich die herrschende Klasse der USA veranlaßt, vom „Separate but equal“-Prinzip abzugehen. Hinzu kam, daß in den USA-Städten ein starkes Proletariat aus Afroamerikanern und anderen nationalen Minderheiten entstanden war, das seinen Forderungen in zahlreichen Organisationen — darunter als klassenbewußteste Kraft die KP der USA — Nachdruck verlieh.

Am 17. Mai 1954 fällt das Oberste Gericht die Entscheidung in der Sache Brown gegen Topeka Board of Education (347 U.S. 483) zur Aufhebung der Rassensegregation im öffentlichen Schulwesen der USA, die ein grundlegendes Umdenken in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedeutete. Sie stellte letztlich nicht nur die formelle Aufgabe der „Separate but equal“-Doktrin für das Schulwesen dar, sondern der gesamten Rassentrennungspolitik.<sup>8</sup> Das Oberste Gericht kam zu dem Schluß, daß die „allein nach dem Rassentrennungsprinzip erfolgende Aussonderung im öffentlichen Schulwesen, selbst wenn die konkrete Einrichtung und andere, sich fühlbar machende Faktoren die gleichen sein würden, die Kinder der Minderheiten-Gruppe der gleichen Bildungsmöglichkeiten“ berauben würde und damit den 14. Verfassungszusatz verletze.

Diese Entscheidung stieß auf unterschiedenen Widerstand reaktionärer Kreise der USA. So bildete sich ein einflußreicher Block von Senatoren und Abgeordneten aus den Südstaaten, der die „Erklärung verfassungsmäßiger Prinzipien“ veröffentlichte, in der es hieß: „Wir betrachten den Entscheid des Obersten Gerichts in Sachen Schule als klaren Mißbrauch der richterlichen Gewalt ... Hochbesorgt wegen der explosiven und gefährlichen Lage, die durch den Entscheid geschaffen und durch die Einmischung Unberufener noch geschürt wird, ... tadeln wir vor aller Öffentlichkeit die Übergriffe des Obersten Gerichts in die Vorbehaltsrechte der Einzelstaaten und des Volkes, die ... der Verfassung widersprechen, loben wir die Motive jener Staaten, die die Absicht kundtaten, einer erzwungenen Verschmelzung mit jeglichen legalen Mitteln Widerstand entgegenzusetzen.“<sup>16</sup>

Das Urteil, seine Bewertungen und der Grad seiner Verwirklichung machten Auseinandersetzungen innerhalb der herrschenden Klasse deutlich, die bis zu einem bestimmten Punkt geführt wurden: „Keineswegs wollen die USA-Imperialisten damit auf ihre aus der Negerunterdrückung resultierenden Profite verzichten, aber die innere und